

Satzung
des Vereins zur Förderung der Belange des

Familienzentrums „Arche Noah“ AWWe.V., Penzberg

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Verbesserung der Personalstruktur des Familienzentrums mit dem Ziel, die gestiegenen Anforderungen an die Betreuung der Kinder und Eltern erfüllen zu können.
- die Schaffung der räumlichen Voraussetzung zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein hat den Namen

„Verein zur Förderung der Belange des Familienzentrums „Arche Noah“, Penzberg“

(2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.).“

(3) Sitz des Vereins ist 82377 Penzberg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2011.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche, an den Vorstand des Vereins gerichtete Anmeldung, zur Aufnahme in die Liste der Mitglieder und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung. Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch schriftlich an den Vorstand gerichteten Austritt;
- durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Ersatzweise wird die aktive Mitwirkung bei der Verwirklichung der Vereinsziele durch Spenden oder gleichwertige Leistungen erwartet.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins (Spendengelder, Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergünstigungen irgendwelcher Art begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem (der) Vorsitzenden, seinem(r) Stellvertreter (in) und dem Schatzmeister (Kassier).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes;
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- die Verwendung von Mitteln des Vereins;
- Satzungsänderungen;
- die Ausschließung von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung verbleibender Mittel;

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Versammlung deren Ergänzung beantragen.

(3) Bei der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts (bei Vorlage der entsprechenden Vollmacht) zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (offene oder geheime Abstimmung) entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch durch Zuruf oder schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

sind dem zuständigen Finanzamt durch den Vorstand anzuzeigen. Ebenso hat der Vorstand dem Finanzamt Satzungsänderungen zur Einwilligung anzuzeigen, die entsprechend § 1 dieser Satzung die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb von 30 Tagen nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

(6) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit der Vorstand einen Nachfolger bestellen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen

(3) Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

(4) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als €.....ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein

„ „ (St.Nr.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte die Vermögenslage sowie die übrigen erforderlichen Voraussetzungen die Umwandlung des Vereins in eine rechtsfähige Stiftung angeraten sein lassen oder die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, wird der Vorstand die erforderlichen und vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen

(2) Alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins sollen freundschaftlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, soll ein Mediator, auf den sich die streitenden Mitglieder geeinigt haben, den Streitfall endgültig entscheiden. Können sich die Mitglieder nicht auf einen Mediator einigen, soll das Amtsgericht Weilheim (Obb) einen Mediator bestimmen.

(3) Der Weg zum ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen.

Penzberg, den2011

.....
der Vorsitzende

.....
der Stellvertretende Vorsitzende

Die übrigen Gründungsmitglieder (Angaben zur Person siehe Anlage)

.....

.....

.....

Betr.: Gründung eines Fördervereins zu Gunsten des Familienzentrums „Arche Noah“, Penzberg

Die Gründung muß als „eingetragener Verein“ (e.V.) erfolgen, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen (als Voraussetzung für die Begünstigung bei der Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer).

Der Antrag beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts geht über einen Notar

Die Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt bewilligt

Die erwähnten Anträge können erst nach der Gründungsversammlung gestellt werden.

Für die Gründungsversammlung ist erforderlich:

1. Einladung (schriftlich, nach vorheriger Absprache mit den Gründungsmitgliedern) an die potentiellen Gründungsmitglieder mit:
 - Datum, Ort und Zeit der Gründungsversammlung
 - Zweck der Versammlung und Tagesordnung
 - Kopie des Entwurfs der Satzung
2. Es müssen mindestens 7 (besser sind 10) potentielle Mitglieder als Gründungsmitglieder bei der Gründungsversammlung anwesend sein.
3. Die Gründungsversammlung mit fester Tagesordnung (siehe Anlage) erfordert:
 - Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder mit Name, Vorname, Anschrift;
 - einer der Anwesenden (nicht unbedingt ein Gründungsmitglied) übernimmt auf Vorschlag eines Gründungsmitglieds die Leitung der Versammlung und die Protokollführung
 - der Versammlungsleiter schlägt die Tagesordnung vor und bittet um Zustimmung.
4. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie die Anwesenheitslist der Gründungsmitglieder werden Bestandteil des Gründungsprotokolls.

Betr.: Gründungsversammlung eines gemeinnützigen Fördervereins zur Förderung der Belange des Familienzentrums „Arche Noah“, Penzberg

Tagesordnung der Gründungsversammlung

Begrüßung

1. **Zweck der Versammlung**

2. **Haben sich alle Gründungsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen?
Ist die erforderliche Anzahl von Gründungsmitgliedern erreicht?**

3. **Sind die Anwesenden mit dem vorgeschlagenen Versammlungsleiter einverstanden?**

4. **Sind die Anwesenden mit dem vorgeschlagenen Protokollführer einverstanden?**

5. **Gibt es Fragen oder Einwände zum Entwurf der Satzung?**

6. **Gibt es Fragen zum Zweck des Vereins?**

7. **Wahl des Vorstandes des Vereins:**

**Kandidaten zum Vorsitzenden
Kandidaten zum Stellvertretenden Vorsitzenden
Kandidaten zum Schatzmeister /Kassierer**

8. **Aufgaben des Vorstandes nach der Wahl:**
 - **Antrag beim Finanzamt auf Gemeinnützigkeit**
 - **Antrag auf Aufnahme in das Vereinsregister über den Notar
(Vorlage des Gründungsprotokolls, des Satzungsentwurfs
(Original + 1 Kopie)**

9. **Sonstiges ?**

10. **Ende der Gründungsversammlung**

Verein zur Förderung der Belange des Familienzentrums „Arche Noah e.V.“

Gründungsversammlung am 11.10.2011 in Penzberg

Tagesordnung

1. **Begrüßung** A. Plep, Leiterin des Familienzentrums
 - 1.1 Überblick über die Entwicklung des Familienzentrums in den vergangenen Jahren.
 - 1.2 Vorschlag des Versammlungsleiters und der Protokollführung

2. **Gründungsversammlung** (N.N.)
 - 2.1 Warum ein Förderverein und warum keine Stiftung?
 - 2.2 Feststellung der Voraussetzungen für eine Vereinsgründung (Anzahl der Gründungsmitglieder)
 - 2.3 Gibt es Vorschläge oder Einwände zum Namen des Vereins?
 - 2.4 Gibt es Einwände oder Vorschläge zum Satzungsentwurf?
 - 2.5 Gibt es Einwände oder Fragen zum Zweck des Vereins?
 - 2.6 Wahl des Vorstandes
 - Offene oder geheime Wahl?
 - 2.6.1 Wahl des Vorsitzenden
 - 2.6.2 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.6.3. Wahl des Schatzmeisters (Kassier)
 - 2.7. Aufgaben des Vorstandes nach der Gründungsversammlung

- 2.8 Ende der Gründungsversammlung

Verein zur Förderung der Belange des Familienzentrums „Arche Noah“

Gründung des Vereins am 11. 10.2011

Verzeichnis der Gründungsmitglieder
(bitte in Blocksschrift)

.	Name, Vorname	Ort / Strasse	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Blatt 2 des Verzeichnisses der Gründungsmitglieder des Vereins zur Förderung der
Belange des Familienzentrums „Arche Noah“

9.

10.

11.

12.

13.

14.